

Aktenzeichen:

1 RA 54/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 19. Dezember 1958

.

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom
19. Dezember 1958 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom
12. Dezember 1957 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

Der - im Jahre 1893 geborene - Kläger war zunächst in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung = JV.) und von 1939 an als selbständiger Schneidermeister nach dem "Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk" (HVG) vom 21. Dezember 1938 in der Rentenversicherung der Angestellten (AV.) versichert. Zu diesem Versicherungszweig entrichtete er bis 1950 Beiträge als Halbversicherter, anschließend leistete er volle Beiträge. Vom 1. Februar 1954 an bezieht er ein Ruhegeld. Bei der Festsetzung des Ruhegelds gewährte ihm die Beklagte nur den halben Grundbetrag aus der AV. und den halben Zuschlag nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) vom 17. Juni 1949 (Bescheid vom 19.1.1955). Der Kläger war demgegenüber der Auffassung, daß ihm sowohl der Grundbetrag als auch der Zuschlag nach dem SVAG in voller Höhe zustehen. Das Sozialgericht (SG.) Darmstadt verurteilte die Beklagte, dem Kläger den vollen Zuschlag nach dem SVAG zu gewähren und wies im übrigen die Klage ab (Urteil vom 28.6.1955). Gegen dieses Urteil legte nur die Beklagte Berufung ein. Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) hob das Urteil des SG. auf, soweit es die Gewährung des vollen Zuschlags vorsah, und wies die Klage auch insoweit ab (Urteil vom 12.12.1957). Mit der Revision erstrebt der Kläger vom 1. Februar 1954 an bis zum 31. Dezember 1956, d.h. für die Zeit vom Rentenbeginn bis zur Umstellung des Ruhegelds nach dem "Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten" (AnVNG) die Zubilligung des vollen Zuschlags nach dem SVAG. Hinsichtlich der Höhe des damals zu gewährenden Grundbetrags besteht unter den Beteiligten kein Streit mehr.

Das LSG. ließ die Revision zu. Der Kläger legte gegen das ihm am 13. März 1958 zugestellte Urteil des LSG. am 31. März 1958 Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Er beantragte, das Urteil des LSG. aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG. zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.



Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Ist bei der Berechnung des Ruhegelds für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 - dem Tag des Inkrafttretens des AnVNG - auf Grund einer vorausgegangenen Halbversicherung nur der halbe Grundbetrag aus der AV. festzusetzen, so darf auch der Zuschlag zum Ruhegeld nach dem SVAG nur in halber Höhe gewährt werden. Dies hat der Senat bereits früher entschieden (Urteil vom 30.10.1958 - 1 RA 23/58 -). Er ist dabei von den folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Höhe des Zuschlags nach dem SVAG richtet sich für die rentenberechtigten Handwerker nach der Höhe des Grundbetrags. Wird das Ruhegeld nur mit dem halben Grundbetrag gezahlt, weil der Handwerker halbversichert war, so wird der Zuschlag auch nur in halber Höhe gewährt (§ 1 Abs. 2 DVO zum SVAG vom 27.6.1949). Wie beide Vorinstanzen mit Recht entschieden haben, kann der Kläger zu seinem Ruhegeld nur den halben Grundbetrag aus der AV. beanspruchen, weil er erst nach der Vollendung seines 50. Lebensjahrs von der halben zur vollen Beitragsleistung in der Handwerkerversorgung übergegangen ist (§ 23 Abs. 2 der 1. DVO zum HVG vom 13.7.1939; vgl. BSG., SozR. zu § 23 der 1. DVO zum HVG Nr. 1). Er hat zusätzlich zu dem halben Grundbetrag aus der AV. keinen Anspruch mehr auf den vollen Grundbetrag aus der JV., auch wenn er in diesem Versicherungszweig die Wartezeit erfüllt hat (§ 30 Abs. 3 der 1. DVO zum HVG). Das Gesetz sieht in diesem Fall keinen höheren als den halben Grundbetrag aus der AV. vor. Dem Kläger steht folglich auch nur der halbe Zuschlag nach dem SVAG zu.

Der Kläger kann seine abweichende Meinung nicht auf § 1 Abs. 5 SVAG stützen. Diese Vorschrift besagt lediglich, daß einem Wanderversicherten der Zuschlag nur einmal gewährt werden darf, und klärt weiter die Frage, aus welchem Versicherungszweig der Zuschlag zu leisten ist. Sie regelt nicht die Höhe des Zuschlags. Die Regelung dafür findet sich vielmehr für den Fall einer vorausgegangenen Halb-



versicherung im § 1 Abs. 2 der DVO zum SVAG. An dieser Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung der Rechtslage fest.

Die Revision des Klägers muß daher zurückgewiesen werden (§§ 170 Abs. 1, 193 SGG).

